

**Bekanntmachung
über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die
Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen**

Vom 30. März 1998

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1997 zu dem Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen (BGBl. 1997 II S. 1350) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 21 Abs. 3 für Deutschland im Verhältnis zu den

Niederlanden (für das Königreich in Europa)

mit Wirkung vom 9. Dezember 1997 Anwendung findet.

II.

Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Vorbehalte und Erklärungen abgegeben:

„Zu Artikel 5:

Die Bundesrepublik Deutschland wird der Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung nicht zustimmen, wenn der Aufwand und die Kosten, die im Fall der Erledigung des Ersuchens zu erwarten sind, außer Verhältnis zu seinem Gegenstand stehen und die Erledigung daher geeignet ist, wesentliche deutsche Interessen zu beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung wird angenommen, wenn sich das Ersuchen auf die Vollstreckung einer den Betrag von 200,- DM nicht übersteigenden Geldstrafe oder -buße bezieht. Die Bundesregierung behält sich jedoch vor, den Grenzbetrag etwa inflationsbedingt anzuheben oder zu reduzieren, z.B. weil der Verwaltungsaufwand für die Erledigung von Ersuchen durch bilaterale Vereinbarungen über die Zulässigkeit des unmittelbaren Geschäftsweges zwischen den Justizbehörden gesenkt werden kann.

Zu Artikel 6 Abs. 1:

Justizministerien im Sinne des Übereinkommens sind für die Bundesrepublik Deutschland der Bundesminister der Justiz und die Justizminister/-senatoren der Länder.

Zu Artikel 6 Abs. 5:

In den in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Fällen ist die Übermittlung einer Abschrift der dort

genannten Schriftstücke an das Justizministerium nicht erforderlich.

Zu Artikel 8 Abs. 3:

Die Bundesrepublik Deutschland wird die Vollstreckung von Sanktionen nur unter der Voraussetzung annehmen, daß ein deutsches Gericht das im Urteilsstaat ergangene Urteil für vollstreckbar erklärt hat. Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Übernahme der Vollstreckung erfüllt sind, legt das Gericht die im Urteil enthaltenen Tatsachenfeststellungen und rechtlichen Schlußfolgerungen zugrunde.

Zu Artikel 13 Abs. 1:

Im Hinblick auf die föderative Struktur der Bundesrepublik Deutschland und die Zuständigkeit der Bundesländer für Gnadenentscheidungen behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, die Übertragung der Vollstreckung von Urteilen auf einen anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe des Übereinkommens mit der Bedingung zu verbinden, daß aufgrund einer allgemeinen oder einzelfallbezogenen Erklärung des Vollstreckungsstaates ein Gnadenerweis im Vollstreckungsstaat nur im Einvernehmen mit dem deutschen Gnadenträger erfolgt.

Zu Artikel 18:

Sofern das Vollstreckungsersuchen und die beizubringenden Unterlagen nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, müssen Übersetzungen des Ersuchens und der Unterlagen in deutscher Sprache beigelegt werden.

Zu Artikel 21 Abs. 3:

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt gemäß Artikel 21 Abs. 3, daß das Übereinkommen auf die Bundesrepublik Deutschland in ihren Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben, ab dem 90. Tag nach der Hinterlegung der Erklärung Anwendung findet.“

III.

Die Niederlande haben bei Hinterlegung der Annahmearkunde folgende Erklärung abgegeben:

„Im Einklang mit Artikel 21 Absatz 3 des Übereinkommens wird das Übereinkommen auf die Beziehungen zwischen dem Königreich der Niederlande (dem Königreich in Europa) und den Mitgliedstaaten, die eine ähnliche Erklärung abgegeben haben, für anwendbar erklärt.

Im Einklang mit Artikel 18 des Übereinkommens behält sich das Königreich der Niederlande (das Königreich in Europa) das Recht vor zu verlangen, daß die in Artikel 7 genannten einschlägigen Unterlagen ins Niederländische übersetzt werden.“

Bonn, den 30. März 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger